

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **75=95 (1929)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung Journal Militaire Suisse Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Redaktion: Oberst-Divisionär Ulrich Wille

Adresse der Redaktion: Dufourstraße 99, Zürich, Telephon Limmat 27.80

Inhalt: Zum Exerzier-Reglement. — Detachements-Manöver. (Schluß.) — Befehlsgebung. (Schluß.) — La Méthode de Combat de l'Infanterie. — Ueber Artillerie-Verwendung. — Ueber die Klagen mangelnder Verpflegung in den Wiederholungskursen. — Oberst Paul Keller. — Mitteilungen. — Totentafel. — Zeitschriften. — Literatur.

Zum Exerzier-Reglement.

In der Nummer 2 dieses Jahrgangs ironisiert die Redaktion das Schwenken mit Gruppen und findet, daß sich durch Abschaffung dieser Bewegung Zeit sparen lasse für die Gefechtsausbildung. Bekanntlich haben wir eine ganze Anzahl Institutionen, deren Zweck, entweder teilweise oder ganz, die Vorbereitung für den Militärdienst ist. Wie die Redaktion selbst sagt, wird das Gruppenschwenken schon in der Volksschule geübt und über 150,000 Turner vollführen diese Bewegung mit Eleganz, Kraft und einer tadellosen Präzision, so daß sie sogar als vorzügliche Drillübung bewertet werden könnte. Warum also etwas abschaffen, was die Rekruten schon vor ihrem Diensteintritt lernten? Im übrigen war das Gruppenschwenken nie beseitigt worden, weder in den Erlassen des E. M. D. vom 13. August 1913, noch vom 15. November 1913, noch vom 2. Juli 1919 ist hiervon die Rede. Wenn der Waffenchef der Infanterie später vom „Vielerlei von Gruppenschwenken und Aufmarschieren“ spricht, so ist sachlich gar nichts dagegen einzuwenden. Er will offenbar dem Mißbrauch steuern, zum Abschaffen hätte es eines Erlasses des E. M. D. bedurft. Darum wurde auch in den Infanterieschulen der meisten Divisionen und bei allen andern Truppengattungen das Gruppenschwenken beibehalten. Wenn man rasch zur Hand war, um das Gruppenschwenken zu unterdrücken, so zeigte sich an mehreren Orten weniger Eifer in der Beachtung der in den oben erwähnten Erlassen gegebenen Vorschriften über die Achtungstellung, den Gewehrgriff, den Taktschritt und die Gefechtsausbildung. Die Folgen sind bekannt und ich verliere hierüber kein Wort.